

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen Nr. I/21 vom 04.05.2017 S. 423, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018 S. 222, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 849, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 387, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 965, Änd. AM I/10 v. 16.03.2020 S. 242, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 195, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 321, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 884, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 482, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 890, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 262, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1087, Änd. AM I/40 v. 02.12.2025 S. 1233

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1087), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) sowie der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (RPO-MA) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und angrenzender Disziplinen beherrschen, welche zu einem fundierten Verständnis der Entwicklung von Unternehmen und Märkten in einer sich globalisierenden Welt und der resultierenden Prägung unserer Gegenwart befähigen. ²Der Studiengang steht methodisch und thematisch an der Schnittstelle von Geschichte, Ökonomie und Sozialwissenschaften und ist damit interdisziplinär ausgerichtet. ³Die Absolventinnen und

Absolventen werden in die Lage versetzt, die Geschichte grenzüberschreitender ökonomischer Aktivitäten, die Dynamiken sozioökonomischen Wandels und die Strukturen des globalen Kapitalismus im Hinblick auf Bedingungsfaktoren, Ursachen und Konsequenzen zu analysieren und kritisch zu diskutieren.⁴ Sie lernen, selbstständig neue Untersuchungsfelder zu entwickeln und in spezifischen historischen Fallstudien, auch unter Heranziehung archivalischer Materialien, zentrale Problemlagen transkulturellen ökonomischen Austauschs zu identifizieren, auf Basis einschlägiger theoretischer Grundlagen und historischen Kontextwissens umfassend und multiperspektivisch zu untersuchen und die Resultate schriftlich und mündlich überzeugend darzulegen.⁵ Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu kommunizieren und verantwortlich zu handeln.⁶ Damit soll es ihnen möglich werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einzusteigen oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können.⁷ Studierende erlangen durch die kritische Auseinandersetzung mit komplexen wirtschaftshistorischen Phänomenen ein allgemein anwendbares Erfahrungswissen, basierend auf einem breiten theoretischen Fundament und praxisbezogenen empirischen Arbeitsmethoden eines interdisziplinären Faches.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich History of Global Markets	30 C
2. Konvergenzbereich	18 C
3. Wahlpflichtbereich History of Global Markets	12 C
4. Profilbereich	30 C
5. Masterarbeit	30 C

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(3) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(4) ¹Der Konvergenzbereich trägt der Tatsache Rechnung, dass der Studiengang von Absolventen mit unterschiedlichen fachlichen Vorqualifikationen studiert wird. ²Studierende mit historischen Vorqualifikationen sollen ökonomische Grundlagenveranstaltungen besuchen, Studierende mit ökonomischer Vorqualifikation sollen historische Grundlagenveranstaltungen

besuchen.³ Studierende mit Vorqualifikation in beiden Bereichen belegen ergänzend weitere Grundlagenveranstaltungen, die aus beiden Bereichen gewählt werden können.⁴ Die Wahlpflichtmodule des Konvergenzbereichs sollten möglichst im ersten und zweiten Semester belegt werden.

(5) ¹Der Profilbereich berücksichtigt, dass die Entwicklung globaler Märkte interdisziplinär erforscht wird. ²Er dient wahlweise dem gezielten Aufbau von Kompetenzen in einer der theoretisch-methodisch mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte eng verbunden Nachbardisziplinen, oder einer interdisziplinär angelegten Vertiefung von Fragen des Verhaltens lokaler Akteure in globalen ökonomischen Kontexten.

(6) ¹Die Festlegung, welche der angebotenen Module des Konvergenzbereichs durch eine Studierende oder einen Studierenden zu belegen sind, erfolgt durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters. ²Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage eines Studienberatungsgesprächs, das die oder der Studierende zu Studienbeginn mit der Fachberaterin oder dem Fachberater zu führen hat.

³Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind.

⁴Nicht belegt werden dürfen die Module, die einem der bereits absolvierten Module in Inhalt und Umfang sowie in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen und in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war. ⁵Die oder der Studierende kann einen Vorschlag unterbreiten, welche der von ihr oder ihm belegbaren Module sie oder er mit dem Ziel der Profilbildung belegen möchte; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Der Vorschlag der oder des Studierenden ist zusammen mit der Stellungnahme an die Prüfungskommission zu übermitteln, sofern die Stellungnahme von dem Vorschlag abweicht.

⁷Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden von der Prüfungskommission aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bestellt.

§ 4 Profilbildung und Mentoring

(1) ¹Zu Studienbeginn hat die oder der Studierende verpflichtend eine Studienberatung mit einer Fachberaterin oder einem Fachberater zu führen. ²In diesem Gespräch werden vor dem Hintergrund der Vorkenntnisse und Interessen des oder der Studierenden mögliche sinnvolle Ausgestaltungen des Konvergenz- und des Profilbereichs erörtert.

(2) ¹Zum Abschluss der Pflichtstudienberatung wählt der oder die Studierende eines der vier Profile „Economy & Institutions“, „Business & Management“, „Society & Culture“ und „Globalization“. ²Ein Wechsel des Profils im weiteren Studienverlauf ist möglich. ³Das gewählte Profil wird im Zeugnis ausgewiesen.

(3) ¹Studierende mit Profil „Economy & Institutions“ legen einen Schwerpunkt auf volkswirtschaftliche Module, Studierende mit Profil „Business & Management“ legen einen Schwerpunkt auf betriebswirtschaftliche Module und Studierende mit Profil „Society & Culture“ legen einen Schwerpunkt auf geschichtswissenschaftliche und soziologische Module. ²Studierende mit dem Profil „Globalization“ legen einen Schwerpunkt auf eine interdisziplinäre Modulauswahl zur Vertiefung von Fragen des Verhaltens lokaler Akteure in globalen ökonomischen Kontexten. ³Die im Profilbereich wählbaren Module sind im Modulverzeichnis aufgeführt.

(4) Die Pflichtstudienberatung bildet die Grundlage für die Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters zur Ausgestaltung des Konvergenzbereichs gemäß § 3 Abs. 6.

(5) ¹Die Fachberaterin oder der Fachberater übernimmt für die Dauer des Studiums die Rolle einer Mentorin oder eines Mentors und begleitet die Studierende oder den Studierenden bei der weiteren Ausgestaltung des Studiums. ²Zu Beginn jedes Semesters sollte ein Gespräch zwischen Mentorin oder Mentor und der oder dem Studierenden über die Modulauswahl und Arbeitsplanung für das betreffende Semester stattfinden.

§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Anstelle der genannten Module des Profilbereichs (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms „Global Markets, Local Creativities“ (GLOCAL) studieren, andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- i. einen Antrag der*des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die*den Studiendekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- ii. die Zustimmung von Studiendekan*in der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die*der Studiendekan*in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese* dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die*der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der*des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 5 Multiple-Degree-Option im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms „Global Markets, Local Creativities“ (GLOCAL)

(1) ¹Die Universität Glasgow (Schottland), die Universität Barcelona (Spanien), die Erasmus-Universität Rotterdam (Niederlande), die Universität Uppsala (Schweden), die Universität Kyoto (Japan), die Universität Los Andes (Kolumbien) und die Georg-August-Universität

Göttingen (im Folgenden gemeinsam: Partneruniversitäten) führen gemeinsam das Erasmus-Mundus-Programm „Global Markets, Local Creativities“ durch.² Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.³ Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Programms sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „History of Global Markets“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Der Antrag auf Berücksichtigung ist zeitgleich mit der Bewerbung zum Master-Studiengang „History of Global Markets“ (in der Regel für das 3. Fachsemester) zu stellen.

²Für Studierende des GLOCAL Study Track I (Entrepreneurship in the Global Economy) ist der Antrag abweichend i.d.R. für das 1. Fachsemester zu stellen.

(4) ¹Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Erasmus-Mundus-Programms „Global Markets, Local Creativities (GLOCAL)“ im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C, darunter

- a) im Umfang von wenigstens 20 C an der Universität Glasgow sowie
- b) im Umfang von wenigstens 20 C an der Universität Barcelona oder der Universität Uppsala.

²Leistungen nach Satz 1 Buchstabe b) sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu erbringen, in dem die oder der Studierende erstmals Prüfungs- und Studienleistungen an der Universität Göttingen erbringt. ³Studierende des GLOCAL Study Track I müssen zu Studienbeginn in Göttingen keine Prüfungs- und Studienleistungen aus GLOCAL Modulen nachweisen, benötigen aber eine Zulassung durch das Consortium Management Board der Partneruniversitäten.

(5) ¹Die Partneruniversitäten bilden eine gemeinsame Kommission (Joint Board of Examiners, abgekürzt: JBoE) für die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Masterprüfungen nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung. ²Die JBoE ist vor allen wesentlichen Beschlüssen der Prüfungskommission und des Fakultätsrats zu hören, die in das Programm GLOCAL aufgenommene Studierende betreffen; die Prüfungskommission soll den Empfehlungen der JBoE folgen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(6) ¹Studierende im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms müssen abweichend von § 3 in Verbindung mit Anlage I besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage II erfolgreich absolvieren. ²Das Studien- und Prüfungsangebot im Programm GLOCAL ist vollständig englischsprachig. ³An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ⁴Studierende im Rahmen des GLOCAL Study Track I müssen abweichend von § 3 in Verbindung mit Anlage I besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage III erfolgreich absolvieren.

- (7) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen der Pflichtmodule sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.
- (8) ¹Die Masterarbeit im Umfang von 30 C ist in englischer Sprache anzufertigen. ²Für Zulassung, Betreuung und Bewertung gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Göttingen. ³Als Betreuende der Masterarbeit werden drei prüfungsberechtigte Mitglieder unterschiedlicher Partneruniversitäten durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁴Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein. ⁵Die Betreuenden werden nach Abgabe der Masterarbeit zu Gutachterinnen und Gutachtern; jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁶Für Studierende des GLOCAL Study Track I gelten abweichend die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Glasgow für Zulassung, Betreuung und Bewertung der Masterarbeit.
- (9) In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO und des § 9 Abs. 1 RPO-MA ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.
- (10) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.), die Universität Glasgow den Hochschulgrad „International Masters“ in Global Markets, Local Creativities, die Universität Uppsala den Hochschulgrad „Master of Social Sciences in Economic History“, und die Universität Barcelona den Hochschulgrad „International Masters“ in Global Markets, Local Creativities.
- (11) ¹Jede der tatsächlich beteiligten Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus. ²Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; sie enthält den Hinweis, dass der Abschluss im Rahmen des gemeinsamen Programms GLOCAL erworben wurde.
- (12) ¹Die Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen mehrere Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.
- (13) Studierende des Programms GLOCAL, welche den Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen einer der ausländischen Partneruniversitäten verloren haben, können das Studium des Master-Studiengangs „History of Global Markets“ nur außerhalb des Programms GLOCAL fortsetzen, soweit und sofern ein Prüfungsanspruch an der Universität Göttingen noch besteht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 311), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2015 S. 1043), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ immatrikuliert waren, werden weiterhin nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2019 durchgeführt. ⁷Studierende im Sinne des Satzes 1 werden auf Antrag insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft, der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen.

Anlage: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

Master-Studiengang History of Global Markets - empfohlener Studienverlauf

